

Kurztitel

Entgeltfortzahlungs-Zuschuss- und Differenzvergütungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 146/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.07.2018

Abkürzung

EFZ-DV-VO

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Text

**Höhe der Zuschüsse für Unternehmen, in denen durchschnittlich nicht mehr als zehn
Dienstnehmer/innen beschäftigt werden**

§ 5. Für Unternehmen nach § 2 Abs. 3 ist § 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zuschüsse nach § 53b Abs. 2 Z 3 ASVG 75% zuzüglich eines Zuschlages für die Sonderzahlungen in der Höhe von 12,51% des jeweils tatsächlich fortgezählten Entgelts (mit Ausnahme der Sonderzahlungen) betragen.

Schlagworte

Dienstnehmerin

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2018

Gesetzesnummer

20010237

Dokumentnummer

NOR40204457